



# UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON EINZWECK- UND MEHRZWECK-GUTSCHEINEN

Die Ausgabe von Gutscheinen stellt auch in Zeiten von Corona sowohl im stationären Einzelhandel als auch im Online-Vertrieb ein bedeutsames Instrument zur Kundenbindung sowie zur Generierung möglicher Liquiditätsvorteile dar. Umsatzsteuerlich wird seit dem 1.1.2019 zwischen sog. Einzweck-Gutscheinen und Mehrzweck-Gutscheinen differenziert. Die Finanzverwaltung versucht nun, mit ihrem Anwendungsschreiben vom 2.11.2020 zahlreichen Praxisfragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen zu begegnen.

## HINTERGRUND

Mit Wirkung zum 1.1.2019 wurden die Anpassungen der MwStSystRL durch die sog. Gutschein-Richtlinie in nationales Umsatzsteuerrecht umgesetzt. Damit wird eine einheitliche Behandlung von Gutscheinen innerhalb der EU sichergestellt. Wurde vor 2019 – ohne spezielle umsatzsteuerliche Regelungen – zwischen Wert- und Warengutscheinen differenziert, besteht nun seit 2019 eine explizite gesetzliche Regelung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen (vgl. § 3 Abs. 13 bis 15 UStG). Danach ist zwischen sog. Einzweck-Gutscheinen und Mehrzweck-Gutscheinen zu unterscheiden.

Mit Schreiben vom 2.11.2020 hat das Bundesministerium der Finanzen ein Anwendungsschreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Gutscheine veröffentlicht, mit dem auch der Umsatzsteuer-Anwendungserlass in Abschn. 3.17 entsprechend angepasst wird.

## WAS IST EIN GUTSCHEIN IM UMSATZSTEUERLICHEN SINNE?

Gutscheine im Sinne des § 3 Abs. 13 bis 15 UStG sind Instrumente, bei denen die Verpflichtung besteht, diese ganz oder teilweise als Gegenleistung an Zahlung statt für eine Lieferung/Dienstleistung entgegen zu

nehmen. Die Ausstellung der Gutscheine ist sowohl physisch als auch elektronisch möglich.

Keine Gutscheine sind z. B. Briefmarken, Eintrittskarten und Fahrscheine sowie ein grundsätzlich zu einer Entgeltminderung i.S. des § 17 UStG führender Preisnachlass bzw. Preiserstattungsgutscheine (Coupons).

Letzteres berücksichtigt die EuGH-Rechtsprechung Kuwait Petroleum (Urteil v. 27.4.1999, C-48/97), wonach die Begriffe „Rabatt“ und „Rückvergütung“ keinen Preisnachlass in Höhe der Gesamtkosten eines Liefergegenstandes umfassen können.

Um als Gutschein zu qualifizieren, darf dieser zudem nicht jederzeit und voraussetzungslos wieder gegen den ursprünglich gezahlten bzw. den noch nicht verwendeten Betrag zurückgetauscht werden können (Ausschluss der Remonetarisierbarkeit). Ansonsten handelt es sich um ein bloßes Zahlungsmitteläquivalent.

#### **WANN LIEGEN EINZWECK-GUTSCHEINE VOR?**

Ein Einzweck-Gutschein liegt vor,

- › wenn im Zeitpunkt seiner Ausgabe/Übertragung der Ort der Lieferung oder Dienstleistung, zu deren Bezug der Gutschein berechtigt, sowie
- › die für diese Umsätze geschuldete Umsatzsteuer feststehen.

#### **Hinweis**

Daher sind auf dem Gutschein selbst Angaben zur Identität des leistenden Unternehmers sowie zur Gattung des Leistungsgegenstandes zu machen, anhand derer der steuerberechtigte Mitgliedstaat sowie der zutreffende Steuerbetrag mit Sicherheit bestimmt werden können.

Die Finanzverwaltung geht dabei über den Wortlaut des Gesetzes hinaus, nach dem sich solche Angaben auch aus anderen Unterlagen, z.B. den AGB, ergeben können.

Außerdem soll der Gutschein vom Aussteller sichtbar als Einzweck-Gutschein gekennzeichnet werden. Die Finanzverwaltung gewährt sowohl dem Aussteller als auch den in einer Leistungskette nachfolgenden Unternehmern für die rechtliche Einordnung des Gutscheins durch den leistenden Unternehmer zumindest in den Fällen Vertrauensschutz, in denen die Gutscheine als Einzweck-Gutscheine oder Mehrzweck-Gutscheine gekennzeichnet sind. Das gilt jedoch nicht, wenn diese Personen wussten oder hätten wissen müssen, dass diese Einordnung bzw. Kennzeichnung als Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein zu Unrecht erfolgt ist.

### Hinweis

Aus Gründen der Rechtsicherheit und -klarheit sollte die Kennzeichnung auf dem Gutschein erfolgen, allerdings wird auch ein Einzweck-Gutschein anzunehmen sein, wenn die Voraussetzungen hierfür auch ohne ausdrückliche Kennzeichnung erfüllt sind oder sich optional die Klassifizierung aus den dazugehörigen Unterlagen (z. B. Rechnung über den Einzweck-Gutschein oder AGB) ergibt.

In einer Rechnung über die Ausgabe eines Einzweck-Gutscheins sind über die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 14 Abs. 4, 14a UStG hinaus als Leistungsbeschreibung die Bezeichnung als Einzweck-Gutschein sowie die Angabe der Gattung erforderlich.

### Hinweis

Unter der Gattung versteht die Finanzverwaltung die Gesamtheit von Waren oder Dienstleistungen, die von ihren wesentlichen Eigenschaften derart übereinstimmen, dass hieraus der zutreffende Steuersatz eindeutig bestimmbar ist.

Fehlen diese Angaben kann der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers gefährdet sein.

Kann der Gutschein gegen ein beliebiges gemischtes Warensortiment (= Waren, die dem ermäßigten oder dem Regelsteuersatz unterliegen) eingelöst werden, liegt grundsätzlich kein Einzweck-Gutschein vor. Enthält der Gutschein dagegen mehrere genau bezeich-

nete Einzelleistungen, kann auch bei unterschiedlichen Steuersätzen (jeweils) ein Einzweck-Gutschein gegeben sein.

Berechtigt der Einzweck-Gutschein zum Bezug von Lieferungen, bestimmt sich der Lieferort der fiktiven Lieferung im Zeitpunkt der Gutscheinausgabe nach § 3 Abs. 7 UStG (sog. unbewegte Lieferung).

### Hinweis

Die Steuerbefreiungen für innergemeinschaftliche Lieferungen oder Ausfuhrlieferungen sind daher auf Einzweck-Gutscheine nicht anwendbar.

Ein Einzweck-Gutschein im umsatzsteuerlichen Sinne liegt dann nicht vor, wenn dieser z. B. sowohl in in- als auch in ausländischen Filialen einlösbar ist, da in diesem Fall der Leistungsort und damit auch der Steuerbetrag unklar ist.

Berechtigt der Einzweck-Gutschein zum Bezug von Dienstleistungen, bestimmt sich der Leistungsort nach den allgemeinen Regelungen. Bei Dienstleistungen, deren Ortsbestimmung vom umsatzsteuerlichen Status des Empfängers abhängt, muss zur Annahme eines Einzweck-Gutscheins feststehen, ob der Empfänger ein inländischer Unternehmer ist, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht.

Kann der Gutschein bei mehreren selbständigen Leistenden eingelöst werden, ist dieser mangels feststehender Identität des Leistenden im Zeitpunkt der Ausgabe nicht als Einzweck-Gutschein zu qualifizieren.

### **Hinweis**

Dies kann insbesondere bei Unternehmen mit verschiedenen Filialen zu Unklarheiten führen, da nicht immer direkt ersichtlich sein wird, ob es sich um jeweils selbständige Unternehmen oder nur unselbständige Niederlassungen handelt. Hilfreich ist in diesem Fall die Einordnung bzw. eindeutige Bezeichnung durch den Aussteller.

Auf eine entsprechend wohlwollende Anwendung der Vertrauensschutzregelung im neuen Abschn. 3.17 Abs. 2 Satz 8 UStAE durch die Finanzverwaltung ist zu hoffen.

Auch liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung kein Einzweck-Gutschein vor, wenn das als Gutschein bezeichnete Dokument zum Bezug einer bereits verbindlich bestellten Ware/Leistung berechtigt (vgl. BMF-Schreiben v. 4.11.2020). In diesem Fall handelt es sich um eine Anzahlung auf die spätere Lieferung.

### **UMSATZBESTEUERUNG EINES EINZWECK-GUTSCHEINS**

Bei einem Einzweck-Gutschein entsteht die Umsatzsteuer bereits bei dessen Ausgabe. Bei der Einlösung ergeben sich insoweit keine weiteren umsatzsteuerlichen Konsequenzen (vgl. § 3 Abs. 14 S. 2 und 5 UStG). Sollte eine Zuzahlung bei Einlösung des Gutscheins erforderlich sein, so ist lediglich der Zuzahlungsbetrag der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen.

Offen ist, ob sich die Finanzverwaltungen anderer EU-Mitgliedstaaten dem deutschen Rechtsverständnis anschließen, wonach die Ausgabe eines Einzweck-Gutscheins als ruhende Lieferung gesehen wird. Anderenfalls könnten sich z. B. im Rahmen der Versandhandelsregelung Doppelbesteuerungen ergeben. Hier sind die weiteren Entwicklungen zu beobachten.

### **ÜBERTRAGUNG VON EINZWECK-GUTSCHEINEN IN VERTRIEBSKETTEN**

Zu den Besonderheiten der Übertragung von Einzweck-Gutscheinen im eigenen oder fremden Namen im Rahmen von Vertriebsketten nimmt die Finanzverwaltung ebenfalls mit konkreten Beispielen Stellung. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, deren Gutscheine von Dritten z. B. auf Gutscheinportalen angeboten werden. In diesen Fällen sind mitunter gemeinsame Prozesse und Mitteilungspflichten zu definieren, die eine fristgerechte Versteuerung durch den letztendlich leistenden Unternehmer gewährleisten.

### **NICHTEINLÖSUNG VON EINZWECK-GUTSCHEINEN**

Die Nichteinlösung von Einzweck-Gutscheinen, etwa nach Ablauf deren Gültigkeitsdauer, führt grundsätzlich zu keinen umsatzsteuerlichen Konsequenzen. Es bleibt bei der Umsatzbesteuerung der Gutscheinausgabe. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage liegt nur ausnahmsweise vor, soweit das Entgelt für den nicht eingelösten Gutschein erstattet wird.

## WANN LIEGEN MEHRZWECK-GUTSCHEINE VOR?

Werden die zuvor genannten Kriterien eines Einzweck-Gutscheins nicht kumulativ erfüllt, handelt es sich um einen sog. Mehrzweck-Gutschein. Dieser ist umsatzsteuerlich wie ein Austausch von Zahlungsmitteln zu behandeln.

Ein Mehrzweck-Gutschein soll vom Aussteller sichtbar als solcher gekennzeichnet werden.

## UMSATZBESTEUERUNG EINES MEHRZWECK-GUTSCHEINS

Die Ausgabe des Mehrzweck-Gutscheins ist umsatzsteuerlich unbeachtlich, da es sich hierbei lediglich um einen Tausch von Zahlungsmitteln handelt. Erst bei Einlösung des Mehrzweck-Gutscheins unterliegt die tatsächliche Lieferung bzw. Dienstleistung der Umsatzsteuer. Es erfolgt somit eine Abrechnung nach den allgemeinen Kriterien.

Bei der Einlösung eines Mehrzweck-Gutscheins kommt es für die Umsatzbesteuerung grundsätzlich nicht auf dessen Nennbetrag an. Maßgeblich ist vielmehr der vom einlösenden Kunden tatsächlich für diesen Gutschein aufgewendete Betrag, sofern der leistende Unternehmer diesen kennt (z. B. Mehrzweck-Gutschein im Nennwert von EUR 50,00, der für EUR 40,00 im Rahmen einer Promo-Aktion verkauft wird).

Gerade bei der Übertragung von Mehrzweck-Gutscheinen unter dem Nennwert etwa in Vertriebsketten kann das Risiko bestehen, dass der leistende Unter-

nehmer im Zeitpunkt der Einlösung keine Angaben über die Höhe der vom Kunden an den letzten Unternehmer in der Vertriebskette gezahlten Gegenleistung hat oder diese nicht nachweisen kann. In diesem Fall ist der Nennwert des Mehrzweck-Gutscheins maßgebend (§ 10 Abs. 1 S. 6 UStG), so dass es zu einer höheren Umsatzsteuerbelastung des leistenden Unternehmers kommen kann.

### Hinweis

Möchte man dieses Risiko reduzieren, könnte bei Lieferketten der Verkaufspreis des Gutscheins an Endkunden vom tatsächlich leistenden Unternehmer vorgegeben werden.

Bei nicht eingelösten Mehrzweck-Gutscheinen kommt es zu keiner Umsatzbesteuerung und damit zu einem finalen Liquiditätsvorteil. Mehrzweck-Gutscheine bieten zudem eine höhere Flexibilität, da diese grds. auch uneingeschränkter grenzüberschreitend eingesetzt werden können.

## BEWERTUNG UND HANDLUNGSBEDARF FÜR DIE PRAXIS

Positiv ist die Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung. Denn ihre Vorgaben müssen erst auf nach dem 1.2.2021 ausgestellte Gutscheine angewandt werden.

Dessen ungeachtet sollten betroffene Unternehmer die bisherige Behandlung von seit 2019 ausgegebenen Gutscheinen spätestens jetzt vor dem Hintergrund der damaligen Neuregelung noch einmal kritisch überprüfen und ggfs. anpassen.

Zudem scheint die Finanzverwaltung nur dann vom Vorliegen eines Einzweck-Gutscheins ausgehen zu wollen, wenn auf diesem eine Gattung angegeben wird. Ob hieraus der Rückschluss gezogen werden kann, dass bei Gutscheinen über Ein-Steuersatz-Sortimente die Behandlung als Einzweck-Gutschein vermieden werden kann, indem keine Gattung aufgenommen wird, ist fraglich. Insoweit kann eine Abstimmung mit den Finanzbehörden geboten sein.

Werden Gutscheine im Rahmen von Vertriebsketten angeboten, bieten die Regelungen der Finanzverwaltung Gestaltungsmöglichkeiten, aber gleichzeitig auch umsatzsteuerliche Risiken (ggfs. zu späte Versteuerung). Die bisherigen Prozesse sollten daher genauestens analysiert und um mögliche Mitteilungspflichten zwischen den Beteiligten ergänzt werden.

Aus einer falschen Einordnung als Einzweck-Gutschein und einem damit möglicherweise einhergehenden unberechtigten Steuerausweis i.S. des § 14c UStG können sich für betroffene Unternehmen erhebliche umsatzsteuerliche Risiken ergeben.

Bei der Ausgabe von Gutscheinen an die eigenen Mitarbeiter ist zudem die Mindestbemessungsgrundlage zu beachten.

## **IHRE ANSPRECHPARTNER**



### **Robert Backes**

Partner,  
Steuerberater  
Tel. +49 221 20643-174  
robert.backes@ebnerstolz.de



### **Alexander Irkes**

Manager,  
Steuerberater  
Tel. +49 221 20643-471  
alexander.irkes@ebnerstolz.de



### **Christine Kauffmann-Braun**

Director,  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin  
Tel. +49 711 2049-1465  
christine.kauffmann-braun@ebnerstolz.de



### **Steffen Lehmann**

Director,  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Tel. +49 40 37097-416  
steffen.lehmann@ebnerstolz.de



### **Alexander Michelutti**

Partner,  
Steuerberater  
Tel. +49 711 2049-1373  
alexander.michelutti@ebnerstolz.de